

## §9

Die Vergütung der Feierabendarbeit gehört nicht zum Durchschnittsverdienst gemäß der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBI. II S. 551).

## § 10

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBI. II S. 123).

## §11

(1) Die Betriebe haben die Vergütung der Feierabendarbeit sowie die Abführung der pauschalen Lohnsteuer gemäß § 7 Abs. 1 und des Umlagebetrages gemäß § 7 Abs. 3 aus dem geplanten Lohnfonds vorzunehmen.

(2) Die Generaldirektoren der WB bzw. die Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe legen im Rahmen ihrer Verantwortung für die Verwendung des Lohnfonds fest, inwieweit der Lohnfonds überplanmäßig in Anspruch genommen werden kann, wenn geplante Fremdleistungen einschließlich Investitionsleistungen in Feierabendarbeit durchgeführt werden. Über die Mehrinanspruchnahme des geplanten Lohnfonds ist ein kontrollfähiger Nachweis zu führen, der dem zuständigen Bankorgan für Zwecke der Lohnfondskontrolle auf Anforderung vorzulegen ist.

## §12

(1) Die Vergütung der Feierabendarbeit, die unter Leitung und Kontrolle der staatlichen Organe und Einrichtungen durchgeführt wird, hat aus den in den Haushaltsplänen für die Werterhaltung geplanten Mitteln zu erfolgen.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen können auch Mehreinnahmen, freie Mittel auf Grund von Minderungen, die Haushaltsreserve und eigene Fonds für die Vergütung der Feierabendarbeit verwenden.

## § 13

Die Anzahl der Werktätigen, die Feierabendarbeit leisten, darunter aus fremden Betrieben, die insgesamt angefallenen Stunden für Feierabendarbeit sowie die für Feierabendarbeit gezahlten Vergütungen (einschließlich Erschwerniszuschläge) sind besonders zu erfassen und entsprechend den Weisungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in der staatlichen Berichterstattung auszuweisen.

## § 14

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1967

Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne  
beim Ministerrat  
R a d e m a c h e r

Wiederholung

### Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Xr. 555

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 120/1 vom 25. Januar 1963 — Technische Sicherheit im Bergbau (TSB) — in der Fassung der Anordnung Nr. 1 vom 14. Juli 1967 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 120 — Technische Sicherheit im Bergbau (TSB) —, 160 Seiten, 1,60 MDN

Sonderdruck Nr. 561

Anordnung Nr. 4 vom 8. September 1967 über die amtliche Sprengmittelliste, 32 Seiten, 0,80 MDN

Sonderdruck Nr. 562

Sechzehnte Durchführungsbestimmung vom 14. September 1967 zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe, 48 Seiten, 0,50 MDN. Bitte beachten! Die bei der Gliederung auf den Seiten 5, 6 und 7 angegebenen Seitenzahlen sind durch ein Versehen falsch eingesetzt worden.

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barkauf und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter  
Straße 263, erhältlich.*